

Haus- und Schulordnung

Stand: Juli 2022

An der Rudolf-Koch-Schule legen wir großen Wert auf eine angenehme Arbeitsatmosphäre und einen respektvollen Umgang miteinander.

Die Schule soll ein Ort von Toleranz und Offenheit sein. Es versteht sich von selbst, dass an der RKS Respektlosigkeiten, Beleidigungen, Provokationen, verbale Entgleisung, rassistische und sexistische Äußerungen, Schikanen gegen andere Lernende, Nötigungen, Diebstahl, Cybermobbing und körperliche Gewalt nicht geduldet werden.

Die folgende Haus- und Schulordnung umfasst sowohl organisatorische als auch gesetzlich vorgeschriebene Regelungen, die für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verbindlich sind.

Ergänzende bzw. detailliertere Ausführungen finden sich im „Regelkatalog“ sowie in anderen schulinternen Bestimmungen.

1. Schulorganisatorisches

1.1 Öffnung des Schulhauses

Das Schulgebäude wird um 7:00 Uhr vom Hausmeister geöffnet und um 18:00 Uhr geschlossen. Die Schulgemeinde wird gebeten, ab 17.45 Uhr das Schulgebäude zu verlassen.

1.2 Unterrichtszeiten

1. Stunde	7:45 Uhr bis 8:30 Uhr
2. Stunde	8:30 Uhr bis 9:15 Uhr
20 Minuten Pause	
3. Stunde	9:35 Uhr bis 10:20 Uhr
4. Stunde	10:20 Uhr bis 11:05 Uhr
20 Minuten Pause	
5. Stunde	11:25 Uhr bis 12:10 Uhr
6. Stunde	12:10 Uhr bis 12:55 Uhr
Mittagspause	12:55 Uhr bis 13:45 Uhr
7. Stunde	13:45 Uhr bis 14:30 Uhr
8. Stunde	14:30 Uhr bis 15:15 Uhr
9. Stunde	15:15 Uhr bis 16:00 Uhr
10. Stunde	16:00 Uhr bis 16:45 Uhr
11. Stunde	16:45 Uhr bis 17:30 Uhr
12. Stunde	17:30 Uhr bis 18:15 Uhr

2. Regelungen

2.1 Grundlegendes

Rauchen, Alkohol, Drogen

Rauchen (auch Shisha, E-Zigarette usw.), Alkohol und Drogen sind auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen verboten. Alkoholkonsum im Rahmen von besonderen Veranstaltungen bedarf der Erlaubnis der Schulleitung.

Waffen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Schule ist es verboten, Waffen und andere gefährliche Gegenstände mitzubringen. In der Schule bzw. bei schulischen Veranstaltungen vorgefundene Waffen/gefährliche Gegenstände werden unverzüglich in Verwahrung genommen und ggf. der Polizei übergeben. Bei minderjährigen Lernenden werden die Erziehungsberechtigten informiert.

Symbole

Das Mitbringen oder öffentliche Zeigen von Symbolen, die zur Gewalt, zum Rassenhass oder Krieg aufrufen, diese verherrlichen oder sonst im Sinne des Strafgesetzbuches strafbar sind, sind verboten.

Kleidung

Bei der Auswahl der Kleidung ist auf Korrektheit und Angemessenheit zu achten.

Konflikte

Bei Auseinandersetzungen/Konflikten sprechen zunächst die Konfliktparteien miteinander und versuchen, das Problem auf diese Weise zu lösen. Wenn dies nicht gelingt, können verschiedene andere Personen (z.B. Lehrkräfte, Verbindungslehrkraft, Beratungsteam) hinzugezogen werden, ggf. auch die Schulleitung.

Handy-Regelung

Lernenden der Klassen 5-10 ist auf dem gesamten Schulgelände bis 15:15 Uhr der Gebrauch von Handys/Smartphones und ähnlichen Geräten untersagt. Diese Geräte müssen grundsätzlich ausgeschaltet sein und nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Eine Sondergenehmigung gilt, wenn es eine Lehrkraft gestattet.

Während des Unterrichts sind Film- und Tonmitschnitte, das Fotografieren (auch Tafelbilder) bzw. das Surfen im Internet (z.B. zu Recherchezwecken) für alle Lernenden ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft verboten.

Das Veröffentlichen von Fotos/Filmen/Tonmitschnitten ohne die ausdrückliche Erlaubnis der/des Fotografierten/Gefilmten ist eine Straftat.

Mitgebrachte Handys werden im Sportunterricht von den Sportlehrkräften aufbewahrt und sollten in den Pausen nicht im Klassenraum bzw. in abgestellten Schultaschen aufbewahrt werden (Diebstahlgefahr).

2.2 Schulgelände und Schulgebäude

Hausrecht

Das Hausrecht in allen Räumen und auf dem Schulgelände übt die Schulleitung aus. Der Aufenthalt von schulfremden Personen ist nur mit Genehmigung der Schulleitung nach Anmeldung im Sekretariat erlaubt.

Fahrzeuge

Die Feuerwehreinfahrten sind freizuhalten.

Flugblätter und Aushänge

Flugblätter, Plakate u.ä. dürfen auf dem gesamten Schulgelände nicht ohne die Zustimmung der Schulleitung verteilt oder ausgehängt werden. Für den Aushang von SV-Mitteilungen im Sinne des SV-Erlasses ist die/der Schulsprecher:in verantwortlich. Diese Mitteilungen müssen mit Datum und Unterschrift der Schulsprecherin/des Schulsprechers versehen sein.

Mitteilungen

Der Vertretungsplan informiert die gesamte Schülerschaft über Unterrichtsausfall und Vertretungen.

Mitteilungen für die Lernenden der Oberstufe erfolgen im Glaskasten im Foyer.

Aushangtafeln im Schulgebäude und Veröffentlichungen auf der Homepage bzw. ggf. auf digitalen Unterrichtsplattformen (Teams) kündigen Veranstaltungen an bzw. informieren über stattgefundene Ereignisse.

Ordnung und Sauberkeit

Der Schulhof und das gesamte Schulgebäude sind ordentlich und sauber zu halten. Die Lernenden sorgen dafür, dass in den Unterrichtsräumen nach Unterrichtsschluss keine Abfälle liegen bleiben und dass die Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen sind.

Tische, Stühle und Wände dürfen nicht beschrieben und bemalt werden.

Toiletten werden sauber hinterlassen.

Zerstörung oder Beschädigung

Wird Eigentum des Landes, der Stadt, der Schule, einer Lehrkraft oder eines Lernenden zerstört oder beschädigt, so ist die/der Verursacher:in ersatzpflichtig.

Fundsachen

Wertsachen sind im Sekretariat abzugeben und müssen persönlich abgeholt werden. Sonstige Fundsachen werden an der dafür vorgesehenen Sammelstelle im Keller deponiert.

Lehrerzimmer/Kopierraum

Das Betreten des Lehrerzimmers und des Kopierraums ist für Lernende grundsätzlich untersagt.

Sekretariat

Das Sekretariat darf von Lernenden nur zu den Öffnungszeiten bzw. im Krankheitsfall aufgesucht werden.

Verlassen des Schulgeländes/Raumwechsel

Verlassen des Schulgeländes:

Lernende ab Jahrgangsstufe 10 dürfen in den Pausen und Freistunden das Schulgrundstück verlassen. Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt damit.

Lernenden der Jahrgangsstufen 5-9 ist das Verlassen des Schulgeländes in Zeiten zwischen regulärem Unterricht (also in Pausen, in der Mittagspause und in Freistunden) – auch vor dem Nachmittagsunterricht - untersagt. Dieses Verbot gilt ebenfalls für alle Lernenden, die in der Hausaufgabenbetreuung angemeldet sind.

In Zeiten zwischen regulärem Unterricht und freiwilligen Angeboten (z.B. AG, Fachsprechstunde, Turnier) ist das Verlassen des Schulgeländes für alle Lernenden erlaubt.

Bei Förderangeboten mit verbindlicher Anmeldung ermöglicht der §12 (1) eine Sondergenehmigung, welche von der Klassenleitung auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten erteilt werden kann.

Weg zur Sporthalle:

Die Lernenden der Jahrgangsstufen 5-9 gehen direkt zur Sporthalle und benutzen den von den zuständigen Lehrkräften erläuterten Weg. Die Sporthalle darf erst betreten werden, wenn die Sportlehrkraft anwesend ist.

Der Weg zu außerschulischen Lernorten:

Alle Lernenden können zu einem außerschulischen Lernort (Sportplatz, Museum, etc.) bestellt werden oder von dort aus entlassen werden. Die Lehrkraft hat zuvor dafür gesorgt, dass der Weg den Lernenden bekannt und zumutbar ist. Sie muss die Entscheidung mit der erforderlichen Sorgfalt treffen und die damit verbundenen besonderen Gefahren für die Lernenden abwägen. Die Erziehungsberechtigten der Sek. I wurden zuvor schriftlich informiert.

2.3 Unterricht

Pünktlichkeit

Die Lernenden haben ein Recht auf Unterricht. Dies bedeutet für sie einen pünktlichen und regelmäßigen Besuch, für die Lehrkräfte einen pünktlichen Beginn und Schluss des Unterrichts.

Fehlende Lehrkraft

Falls eine Lehrkraft zehn Minuten nach Stundenbeginn noch nicht im Unterrichtsraum eingetroffen ist, meldet dies die/der Klassensprecher:in bzw. ein Lernender im Sekretariat.

Unterrichtsausfall und Vertretung

Unterrichtsausfall und Vertretungen werden der Schülerschaft durch Anzeige auf dem Vertretungsplan im Foyer und in der Aula und/oder durch einen Aushang bekannt gegeben. Arbeitsaufträge werden – sofern keine anderen Absprachen getroffen wurden – von der Vertretungskraft verteilt bzw. liegen vor dem Sekretariat aus und sind gewissenhaft zu erledigen.

Verhalten im Unterricht und in den Unterrichtsräumen

- Aus Sicherheitsgründen dürfen Fach- und Sonderräume von Lernenden nur betreten werden, wenn eine Aufsicht führende Lehrkraft anwesend ist.
- Die einzelnen Fachbereiche können darüberhinausgehende Regelungen treffen.
- In den naturwissenschaftlichen Fachräumen, den PC-Räumen, der Mediathek und dem Filmsaal ist Essen und Trinken verboten.
- Die Benutzerordnungen der Mediathek, Bibliothek und der Computerräume sowie die Sporthallenordnung sind einzuhalten.
- Die Klassenregeln sind einzuhalten. Dazu gehören ein ordentlicher Klassenraum, eine geputzte Tafel, saubere Tische und bereitgelegte Arbeitsmaterialien.
- Während des Unterrichts sind Unterrichtsstörungen jeglicher Art zu unterlassen.
- Hausaufgaben, Arbeitsaufträge, Referate und Präsentationen sind gewissenhaft und termingerecht zu erledigen.
- Lernende der Jahrgangsstufe 5-10 müssen immer ihr Mitteilungsheft, Lernende der Jahrgangsstufe 5-7 immer ihre gelbe Mappe und ihr Hausaufgabenheft, Lernende der Oberstufe immer ihr Entschuldigungsheft in die Schule mitbringen.
- Das Fälschen von Unterschriften und/oder Manipulieren von Leistungsnachweisen, Noten- und Anwesenheitslisten ist verboten (Straftatbestand).
- Das Fotografieren/Filmen/Mitschneiden im Schulhaus und auf dem Schulgelände sind verboten (Straftatbestand).

Studien- und Klassenfahrten

Aus pädagogischen Gründen ist die Teilnahme an ein- und mehrtägigen Aktivitäten (Klassenausflügen, Projekttagen, Klassen- und Studienfahrten) für alle Lernenden verpflichtend. Bei begründeten Ausnahmefällen ist frühzeitig ein schriftlicher Antrag an die Schulleitung zu stellen.

2.4 Pausen

Große Pause

- In den beiden großen Pausen müssen alle Lernenden den Klassenraum/Fachraum verlassen. Ausnahme: Container-Klassenräume.

Alle Lernenden halten sich auf dem Schulhof oder im Schulgebäude auf. Ausnahmen:
Der Aufenthalt im B-Trakt, dem Raum hinter den Glastüren A.0.04 und A.0.05 sowie dem Keller vor der Betreuung ist verboten.

Die Lernenden ab der Jahrgangsstufe 10 dürfen das Schulgelände verlassen (siehe 2.2).

- In Begleitung einer Lehrkraft bzw. Aufsicht können die Lernenden die Sportpause auf dem Bolzplatz wahrnehmen.
- Im Schulgebäude ist wegen der erhöhten Sachbeschädigungs- und Unfallgefahr besondere Rücksichtnahme nötig. Rennen, Drängeln und Stoßen sowie Ballspielen sind untersagt.

Mittagspause

Die Regelungen des Ganztages sind von allen Lernenden der Sek. I einzuhalten.

Spiele

Spiele auf dem Schulhof sind erlaubt, solange sie nicht die Gesundheit anderer Personen gefährden oder öffentliches bzw. privates Eigentum beschädigen.

Verboten sind das (Fußball-) Spielen mit Lederbällen/harten Bällen, das Fahren mit Rollern/Fahrrädern/Skateboards/... und das Werfen von Schneebällen oder sonstigen Gegenständen.

Während der Unterrichtszeit sind auf dem Schulhof mit Lärm verbundene Spiele untersagt.

2.5 Krankheit und Beurlaubung

Vorhersehbare Fehlzeiten

Vorhersehbare Fehlzeiten (z.B. an religiösen Feiertagen, schulischen Veranstaltungen, Arztterminen, Führerscheinprüfung, Bewerbungsgesprächen) müssen der Klassenleitung bzw. der/dem Tutor:in sowie den betroffenen Fachlehrkräften vorher mitgeteilt werden.

Benachrichtigung bei Krankheit

Bei Krankheit von minderjährigen Lernenden benachrichtigen die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Lernenden selbst, unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tag die Schule. Diese Benachrichtigung sollte möglichst per E-Mail oder Teams erfolgen und folgende Informationen enthalten:

- Name des Lernenden
- Klasse/Tutorenkurs
- Klassenleitung bzw. Tutor:in
- ggf. ein Hinweis auf die Dauer der Abwesenheit

Entschuldigungen

Sobald die/der Lernende wieder zum Unterricht kommt, legt sie/er eine schriftliche Entschuldigung über die Dauer des Fehlens der Klassenleitung bzw. die/der Tutor:in vor. Entschuldigungen werden nur akzeptiert, wenn sie chronologisch im Mitteilungsheft (Jahrgangsstufen 5-10) bzw. im Entschuldigungsheft (Jahrgangsstufen E1 – Q4) stehen.

Beurlaubung

Beurlaubungen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt. Beurlaubungen bis maximal zwei Tage müssen spätestens drei Unterrichtstage zuvor bei der Klassenleitung bzw. der/dem Tutor:in eingereicht werden.

Bei längeren Beurlaubungen (drei Unterrichtstage und mehr) bzw. bei Beurlaubungen direkt vor bzw. direkt im Anschluss an die Ferien erfolgt der Antrag durch das offizielle Formular des Hessischen Kultusministeriums (siehe auch Homepage der RKS) mindestens acht Wochen vor dem Beurlaubungszeitraum sowohl an die Klassenleitung bzw. die/den Tutor:in als auch an die Schulleitung.

Mehrtägige Fahrten

Kann eine Fahrt (z.B. Klassen-, Studien-, Austauschfahrt) wegen Krankheit nicht angetreten werden, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Leistungsnachweise

Im Krankheitsfall reicht bei minderjährigen Lernenden in der Regel das Entschuldigungsschreiben der Erziehungsberechtigten. In diesem muss zumindest bei Lernenden der Sek II explizit erwähnt sein, dass der/die Erziehungsberechtigte weiß, dass durch die Krankheit ein Leistungsnachweis (Klausur, Präsentation, Kommunikationsprüfung o.ä.) versäumt wurde. Volljährige Lernende der Oberstufe brauchen im Krankheitsfall grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung zur Zeit des Leistungsnachweises.

Die Entschuldigung der Eltern/ärztliche Bescheinigung für den versäumten Leistungsnachweis muss der betroffenen Fachlehrkraft und der Klassenleitung/der/dem Tutor:in innerhalb von drei Tagen per E-Mail oder Teams geschickt werden.

Das Original muss der Fachlehrkraft vorgelegt werden, sobald der Lernende wieder im Fachunterricht erscheint.

Chronisch kranke volljährige Lernende setzen sich bitte zu Beginn des Schuljahres mit der Schulleitung in Verbindung, um evtl. angemessene Ausnahmeregelungen zu vereinbaren.

Erkrankung während der Unterrichtszeit

Lernende der Sek. I melden sich bei der Schulgesundheitsfachkraft und/oder im Sekretariat, damit die Erziehungsberechtigten informiert werden können. Die Kinder werden abgeholt bzw. dürfen auf ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten alleine nach Hause gehen.

Lernende der Sek. II informieren andere Lernende und falls möglich auch die betroffenen Fachlehrkräfte.

2.6 Verhalten im Alarmfall

Fluchtwege

Alle Gänge, Treppen und Türen sind Fluchtwege und müssen unbedingt freigehalten werden.

Verlassen des Schulgebäudes

Alarm wird durch einen Sirenton angezeigt. Die Lernenden lassen ihre Taschen und Unterrichtsmaterialien im Raum und verlassen das Gebäude zügig, aber ohne zu rennen und nach Möglichkeit auf den vorgesehenen Fluchtwegen. Fenster und Türen sollen geschlossen, die Räume aber nicht abgeschlossen werden. Die Lernenden gehen direkt zu dem für ihre Klasse oder Lerngruppe vorgesehenen Sammelplatz und warten dort auf die Zählkontrolle.

Krisenalarm

Bei einem Krisenalarm sind die vom Kriseninterventionsteam erläuterten Maßnahmen einzuhalten.